

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **HOME-A-3\_Tunesien** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Pawel BUSIAKIEWICZ**  [**pawel.busiakiewicz@ec.europa.eu**](mailto:pawel.busiakiewicz@ec.europa.eu)  **+32 229-59423**  **1**  **1. Quartal 2023[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  □ **Brüssel** □ **Luxemburg** ☒ **Anderer: Tunesien** |
|  | □ **Mit Vergütungen** ☒ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Zielsetzung: die Koordinierung zu intensivieren, um die Wirkung der EU-Maßnahmen auf die Migration in Drittländern zu maximieren und das Engagement der wichtigsten Herkunfts- und Transitländer für das gesamte Spektrum der Migrationsangelegenheiten zu verbessern. Die EMLO (europäischer Verbindungsbeambter für Migration, „European Migration Liaison Officer“) werden zur operativen Umsetzung des im Europäischen Pakt für Migration und Asyl vorgestellten umfassenden Ansatzes beitragen, indem er unter anderem zur Steuerung der Migration beiträgt, einschließlich der Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration, der Bekämpfung von Migrantenschmuggel und Grenzschutzmaßnahmen, der besseren Organisation der legalen Migration und Mobilität, der Gewährleistung einer wirksameren Rückkehr und Rückübernahme, dem Nachweis des Schutzes und der Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften und dem Aufbau wirtschaftlicher Möglichkeiten. Die EMLO werden auch zur Umsetzung der bilateralen und regionalen Kooperationsrahmen im Bereich Migration beitragen.

Das tatsächliche Mandat jedes EMLO wird an die spezifische Situation des aufnehmenden Drittlandes angepasst, insbesondere an die dortigen Herausforderungen in Bezug auf Migration und Sicherheit und die Zusammenarbeit mit der EU. Er/sie untersteht unmittelbar dem Leiter der Politischen Abteilung und der allgemeinen Aufsicht des Delegationsleiters. Er/sie hat seinen/ihren Sitz im Land und wird erforderlichenfalls im Land und in der Region reisen müssen. Die Stelle in Tunesien hat ein regionales Mandat für Tunesien und Libyen.

Funktionen und Pflichten

• Unter der Aufsicht des Leiters der Politischen Abteilung direkte Kontakte zu den zuständigen nationalen und regionalen Behörden knüpfen und unterhalten ‚um das gesamte Spektrum der Migrationsangelegenheiten mit der EU zu fördern und zu unterstützen.

• Sammlung von Wissen und Informationen im Zusammenhang mit der Migrationssituation und spezifischen Migrationstrends (Ströme, Routen, Risiken, Vorgehensweisen der Schmuggler und damit verbundene kriminelle Aktivitäten) sowie politische Entwicklungen im Aufnahmeland (Politik der Behörden, Rechtsgrundlage, soziale/öffentliche Trends) und in der gesamten Region (für Personen mit einem regionalen Mandat). Dazu beitragen, Herausforderungen und Bedürfnisse sowohl in strategischer als auch in operativer Hinsicht zu erkennen. Diese gemeinsam mit der Kommission, dem EAD, dem Rat und den einschlägigen EU-Agenturen zu teilen, insbesondere im Hinblick auf die von Frontex entwickelte Risikoanalyse und die von Europol unterstützten Ermittlungen auf EU-Ebene.

• Den auch strategische und operative Analysen und Empfehlungen liefern und zur Berichterstattung der betreffenden EU-Delegationen beitragen.

• Unter der Aufsicht des Leiters der Politischen Abteilung das Netz der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in dem Land oder der Region, in dem/der sie entsandt wurden, koordinieren und unterstützen (im Einklang mit Verordnung Nr. 2019/1240).

• Die EMLO sollte die Kontakte zwischen den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten für Einwanderungsfragen und anderen mit Migrationsfragen befassten Verbindungsbeamten im Rahmen ihrer Aufgaben (z. B. Dokumentenberater, Verbindungsbeamte für Luftfahrtunternehmen und Strafverfolgungsbehörden) erleichtern, indem sie regelmäßige Sitzungen des Netzes organisieren. Der EMLO wird unter der Aufsicht des Leiters der Politischen Abteilung die Koordinierungsrolle des ILO-Netzes übernehmen, und bei der Schaffung einer koordinierten Vertretung der EU gegenüber dem Gastgeberland helfen, um eine bessere Bündelung der Ressourcen und einen besseren Informationsaustausch zu gewährleisten.

• Unter der Aufsicht des Leiters der Politischen Abteilung zusammenarbeiten und sich mit allen relevanten Gesprächspartnern im Land in Verbindung setzen ‚darunter Verbindungsbeamte der EU und aus Drittländern, internationale Organisationen, GSVP-Missionen und EU-Agenturen, konsularische Behörden der Mitgliedstaaten, Teilnahme an Sitzungen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (LSC) und gegebenenfalls Unterstützung der Kontaktstelle für die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort. Die Verbindungsbeamten sollten außerdem eng mit den Kontaktstellen für den Menschenhandel in der EU-Delegation zusammenarbeiten. Gegebenenfalls tragen die EMLO auch zur Vorbereitung und Durchführung von migrationsbezogenen Projekten bei und sorgen für die Koordinierung der Politik mit den einschlägigen Finanzierungsinstrumenten (NDICI, AMIF, ISF, BMVI).

• Unter der Aufsicht des Leiters der Politischen Abteilung die wirksame Umsetzung der Rückführungspolitik der EU unterstützen, insbesondere durch die Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit (und in Fällen, in denen dies notwendig ist, die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Rückführungsaktionen von Frontex oder von Mitgliedstaaten) sowie die Bereitstellung politischer Analysen, Beratung und operativer Unterstützung bei der Umsetzung der bestehenden Rückübernahmeabkommen. In dieser Hinsicht werden die EMLO mit den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zusammenarbeiten, die im Einklang mit Verordnung Nr. 2019/1240 mit der Unterstützung bei der Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen und der Erleichterung ihrer Rückkehr in ihre Herkunftsländer betraut sind sowie mit den im Rahmen des EURLO-Netzes entsandten Verbindungsbeamten, die im Rahmen der spezifischen Maßnahme des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und anderer Netze im Bereich Rückkehr und Rückübernahme (z. B. EURINT) gefördert werden zusammenarbeiten.

• Regelmäßig dem EAD, den zuständigen Kommissionsdienststellen und den EU-Agenturen Bericht erstatten. In diesem Zusammenhang sollte die Berichtspflicht des EMLO zwei Ziele umfassen: 1) Ad-hoc-Kurzberichte im Falle von Ereignissen, die ein sofortiges Frühwarnsystem oder Warnmeldungen erfordern, und 2) regelmäßige strategische Berichte über die Trends, die politische Lage und die politische Entwicklung.

• Die EMLO arbeiten eng mit den anderen Mitgliedern der Delegation zusammen, um sicherzustellen ‚dass die Migration in andere Bereiche, wie die Entwicklungszusammenarbeit oder die Umsetzung der bilateralen und regionalen Kooperationsrahmen für Migrationsfragen, einbezogen wird ‚um eine kohärente Umsetzung der EU-Politik zu gewährleisten und die oben genannten Ziele besser zu erreichen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Jura, Politikwissenschaft, Wirtschaft, Betriebswirtschaftslehre oder sonstiger verwandter Bereiche.

Berufserfahrung

Zwingend: Ein solider Migrationshintergrund und besondere Erfahrung in den Beziehungen zu Drittländern in Migrationsfragen; Fähigkeit zur Erfassung und strategischen Analyse von Informationen über Migrationsfragen; gute Verhandlungsfähigkeiten; Teamplayer.

Erwünscht: Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Migration, insbesondere in Bezug auf Drittländer, die EU und internationale Organisationen; Erfahrung als Verbindungsbeamter für Einwanderungsfragen sowie anderer Verbindungsbeamter oder Diplomaten für einen EU-Mitgliedstaat in einem Drittstaat, der sich im Rahmen seiner Aufgaben mit Migrationsfragen befasst, wären von Vorteil.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Gründliche Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift. Kenntnisse der französischen Sprache auf mindestens B2-niveau, und Kenntnisse der Amtssprache des Gastlandes wären von großem Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)